

Anlage 4

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt



Bericht
über die überörtliche Prüfung
mit dem Schwerpunkt:

**„Derivatgeschäfte und deren Auswirkungen auf die
Haushalts- und Wirtschaftsführung
von Kommunen und Zweckverbänden“**

Teil 1

Softwaregestützte Erhebung und Auswertung grundsätzlicher Daten

Az. 41-04314/150(Derivate)17

Dessau-Roßlau, 26. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Prüfungsauftrag und -verfahren	4
2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	5
3. Prüfungsgegenstand und -maßstab	6
3.1 Derivatgeschäfte und ihre spezifischen Produktrisiken	6
3.2 Negative Marktwerte	8
4. Erhebungsverlauf	9
5. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf kommunaler Ebene in Sachsen-Anhalt	10
6. Erhebungsergebnisse im Land Sachsen-Anhalt	12
6.1 Grundsätzliche Ergebnisse zur Anzahl der Derivatgeschäfte und zur Höhe der abgesicherten Grundgeschäfte	15
6.2 Verteilung der abgeschlossenen Derivatgeschäfte	17
6.3 Mit negativen Marktwerten beendete Derivatgeschäfte	19
6.4 Dienstanweisung Derivate	21
6.5 Grundsatzbeschlüsse zur Durchführung von Derivatgeschäften	23
6.6 Art der getätigten Derivategeschäfte	24
7. Hinweise: Gebührenrechtliche Aspekte des Einsatzes von Derivaten	25
8. Fazit der Datenerhebung	27

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erlasslage Derivate im Land Sachsen-Anhalt
Anlage 2	Grundsätzliche Ergebnisse der softwaregestützten Erhebung
Anlage 3	Kommunen und Zweckverbände, die selbst Derivategeschäfte getätigt haben
Anlage 4	Kommunen und Zweckverbände (einschl. Beteiligungen und Eigenbetriebe), die Derivatgeschäfte getätigt haben
Anlage 5	Kommunen und Zweckverbände (einschl. Beteiligungen und Eigenbetriebe), die Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendet haben

Abkürzungsverzeichnis

AV	Abwasserverband
AZV	Abwasserzweckverband
DA	Dienstanweisung
EW	Einwohner
Kommunen	Gemeinden und Landkreise gem. § 1 Abs. 1 KVG LSA
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LK	Landkreis
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
MIRU	Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (heute MULE)
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
OTC	Over The Counter
RdErl.	Runderlass
TAZV	Trink- und Abwasserzweckverband
TZV	Trinkwasserzweckverband
VKWA	Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
WAV	Wasser- und Abwasserverband
WAZV	Wasser- und Abwasserzweckverband
WV	Wasserverband
WZV	Wasserzweckverband
ZV	Zweckverband
ZWA	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

1. Prüfungsauftrag und -verfahren

Der Landesrechnungshof hat gemäß § 137 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA eine überörtliche Prüfung aller in seinen Zuständigkeitsbereich als Prüfungsbehörde fallenden Kommunen und Zweckverbände der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Schwerpunkt „Derivatgeschäfte und deren Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen und Zweckverbänden“ durchgeführt.

Ziele der o. g. Prüfung sind die:

- Erstellung eines Gesamtüberblicks über Umfang und Ausmaß des Einsatzes derivativer Finanzierungsinstrumente auf kommunaler Ebene in Sachsen-Anhalt,
- Identifikation spezieller Risiken und Fehlerquellen beim Einsatz dieser Finanzierungsinstrumente in den Kommunen und Zweckverbänden und
- Sensibilisierung der Geprüften für Schadensminimierungspotenziale, insbesondere mögliche Regress- und Schadensersatzansprüche gegen Banken und/oder Verantwortliche in den Kommunen/Zweckverbänden.

Die Prüfung erfolgte in zwei Teilen:

In einem ersten Schritt hat sich der Landesrechnungshof im Rahmen einer standardisierten softwaregestützten Erhebung bei den Kommunen und Zweckverbänden einen Überblick über Grundsatzdaten und die seit dem Jahr 1999 durchgeführten Derivatgeschäfte verschafft.

Die Auswertung der Ergebnisse dieses Erhebungsabschnittes ist Inhalt des hier vorgelegten Teil 1 des Prüfungsberichtes. Er basiert auf den eigenen Angaben der Kommunen und Zweckverbände.

Nach Auswertung der erhobenen Daten wählte der Landesrechnungshof im zweiten Schritt einzelne Kommunen und Zweckverbände aus, in denen er aufgrund der v. g. Ergebnisse ergänzende bzw. vertiefende örtliche Erhebungen durchführte.

Die Ergebnisse dieses Erhebungsabschnittes wird der Landesrechnungshof in Teil 2 des Prüfungsberichtes darstellen.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

Der Landesrechnungshof stellt seinem Bericht die wichtigsten Prüfungsfeststellungen voran:

- Von den geprüften Stellen gaben 27,3% der Landkreise, 66,7% der Städte (über 25.000 Einwohner) und 50% der geprüften Zweckverbände an, selbst bzw. mittelbar über ihre Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften Derivatgeschäfte abgeschlossen zu haben. Diese Kommunen/Zweckverbände bzw. ihre Beteiligungen und Eigenbetriebe haben insgesamt mindestens 267 Derivatgeschäfte abgeschlossen. Die Höhe der damit abgesicherten Grundgeschäfte beträgt mindestens 1,23 Mrd. Euro. Somit stellt der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf kommunaler Ebene keine Ausnahmeerscheinung, sondern ein flächendeckendes Phänomen dar (vgl. Pkt. 6.1).
- Hinsichtlich der Höhe haben ein Landkreis, zwei Städte und fünf Zweckverbände Grundgeschäfte mit Volumina von mehr als 30 Mio. Euro mit Derivatgeschäften belegt. In der Summe sind diesen acht Kommunen und Zweckverbänden 76,2% aller erfassten Grundgeschäfte zuzurechnen (vgl. Pkt. 6.2).
- Fünf Städte und 13 Zweckverbände gaben an, dass sie selbst oder ihre Beteiligungen Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendeten. Davon bezifferten acht der Betroffenen die Summe der negativen Marktwerte auf 68,25 Mio Euro. Die übrigen Kommunen und Verbände gaben die Höhe der negativen Marktwerte im Rahmen der Onlineerhebung nicht an (vgl. Pkt. 6.3).
- 54,3% der geprüften Stellen, die mitteilten, Derivatgeschäfte abgeschlossen zu haben, gaben auch an, eine Dienstanweisung zur Durchführung von Derivatgeschäften erlassen zu haben (vgl. Pkt. 6.4).
- 40% der geprüften Stellen, die angaben, derivative Finanzinstrumente eingesetzt zu haben, teilten mit, einen Grundsatzbeschluss ihres Kreistages/Stadtrates bzw. ihrer Verbands- oder Gesellschafterversammlung/ihres Aufsichtsrates zur Durchführung und Umsetzung von Derivatgeschäften eingeholt zu haben (Pkt. 6.5).
- Ein Zweckverband gab an, auch Derivatgeschäfte abgeschlossen zu haben, die nach dem Derivatverlass von 1999 nicht zulässig waren (vgl. Pkt. 6.6).

3. Prüfungsgegenstand und -maßstab

Der Landesrechnungshof hat aufgrund seiner Prüfungserfahrungen in vorangegangenen Prüfungen von Zweckverbänden seinen Fokus auf den Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten auf der kommunalen Ebene gerichtet.

3.1 Derivatgeschäfte und ihre spezifischen Produktrisiken

„Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten. Derivate sind so konstruiert, dass sie die Schwankungen der Preise dieser Anlageobjekte überproportional nachvollziehen. Daher lassen sie sich sowohl zur Absicherung gegen Wertverluste als auch zur Spekulation auf Kursgewinne des Basiswerts verwenden.“¹

Eine Form der derivativen Finanzinstrumente sind Zinsderivate oder sog. Swap-Verträge (Zins austauschgeschäfte). Der Wert dieser Derivate richtet sich nach der Änderung eines bestimmten Zinssatzes.² Bei Swaps handelt es sich um sogenannte Over The Counter (OTC)-Geschäfte, die außerbörslich zwischen den Kontrahenten (Kreditinstitut und Kunde) abgeschlossen werden. OTC-Derivate ermöglichen individuelle Modifikationen und sind nicht standardisiert. Es gibt für diese Produkte keinen Börsenhandel. Dies ist aus Sicht der Kommunen und Zweckverbände der Vergleichbarkeit und Transparenz grundsätzlich abträglich. Zudem unterliegen OTC-Derivate nicht den üblichen Kontrollmechanismen durch die Börse.

Der Abschluss eines Zinsderivatgeschäftes³ ermöglicht es den Kommunen, auch bei einem bereits laufenden Kredit noch Einfluss auf die Höhe der Zinszahlungen und Zinsänderungsrisiken zu nehmen. Es wäre daher unzutreffend, den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf kommunaler Ebene generell zu verurteilen.⁴ In-soweit ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich

Ziel des Landesrechnungshofes war es, u. a. festzustellen, ob die Kommunen und Zweckverbände zulässige Zinssicherungs- oder -optimierungsgeschäfte tätigten⁵/ bzw. ob und ggf. auch in welchem Umfang sie spekulative⁶ Derivatgeschäfte einsetzten.

¹ Definition aus: <http://boersenlexikon.faz.net/derivate.htm>; Stand 18.07.2017.

² Vgl. <http://www.dasWirtschaftslexikon.com>; Stand 16.05.2018.

³ Vgl. Definition im sog. „Derivaterlass“ unter Nr. 1 (RdErl. des MI LSA vom 28.09.1999, MBl. LSA 1999, S. 1593 ff).

⁴ Vgl. Dr. Jochen Weck: Kämmerer haben nicht „gezockt“, in: Der Neue Kämmerer; Ausgabe 01.03.2018.

⁵ Vgl. Derivaterlass unter Nr. 2 (RdErl. des MI LSA vom 28.09.1999, MBl. LSA 1999, S. 1593 ff).

⁶ Im wirtschaftswissenschaftlichen Verständnis wird der Begriff der Spekulation neutral verwendet. Um Spekulation in diesem Sinne handelt es sich bereits, wenn eine offene Forderung gehalten wird. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind Geschäfte im kommunalrechtlichen Sinne u. a. spekulativ, wenn das Chancen-Risiken-Verhältnis unausgewogen zu Lasten der Kommune ist.

Derivatverträge enthalten spezifische Produktrisiken. Diese kommen bei ihrem Einsatz zu den ohnehin bestehenden Risiken einer kreditfinanzierten Deckung des Finanzbedarfs hinzu.

Charakteristisch für Derivatgeschäfte ist, dass es sich um Geschäfte mit Wirkung für die Zukunft handelt. Derivatgeschäfte sind demnach Dauerschuldverhältnisse, die keinem der im BGB typisierten Verträge entsprechen, also atypisch sind.⁷ Die Vertragspartner begleichen regelmäßig nicht die kompletten gegenseitigen Zinszahlungen, sondern verrechnen Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Derivatgeschäften zu bestimmten Zeitpunkten (sog. Netting).

Da im gegenseitigen Vertrag die Chancen der einen Vertragspartei zugleich ein Risiko der anderen Vertragspartei bedingt, sind bei der Beurteilung, ob eine ausgewogene Geschäftsbeziehung zwischen Kreditinstitut und Kunde vorliegt, mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

- Aus juristischer Sicht: Ist die Vertragsgestaltung ausgewogen, d. h. insbesondere, ob sich beide Parteien ausgewogene Kündigungsmöglichkeiten eingeräumt haben, wenn für sie die Risiken zu hoch werden?
- Auf der Marktebene: Haben beide Seiten ausreichende Informationen, um sich eine Zinsmeinung zu bilden?
- Auf der Produktebene: Haben die Geschäftspartner ausreichende Vorkenntnisse, um das komplexe Produkt verstehen zu können? Haben sie das „passende“ Produkt zu der von ihnen gebildeten Zinsmeinung ausgewählt?

Die Banken greifen beim Einsatz entsprechender Produkte auf finanzmathematische Berechnungsmethoden zurück, mit denen sie die entsprechenden Risiken des Geschäfts – in Abhängigkeit prognostizierter zukünftiger Zinsverlaufszenarien – möglichst genau für sich antizipieren können.

Auf kommunaler Seite sind dagegen häufig weder die entsprechende Fachkompetenz im personellen Bereich noch die erforderlichen finanzmathematischen Bewertungsprogramme vorhanden. Sie sind daher i. d. R. auf eine umfassende Beratung eines Kreditinstituts oder eines fachkundigen Dritten über diese spezifischen Chancen und Risiken angewiesen. Andernfalls treten drastische Informationsasymmetrien zwischen der Bank, die das Produkt anbietet und dem Kunden auf. Fehlt diese Beratung, kaufen die Kommunen und Zweckverbände oft „die Katze im Sack“.⁸

⁷ Peter Gundermann/Klaus Nieding: Der CMS-Spread-Ladder Swap als Anlagefalle für Kommunen. In: Der Gemeindehaushalt 12/2007, S. 265 ff.

⁸ Vgl. Dr. Jochen Weck: Kämmerer haben nicht „gezockt“, in: Der Neue Kämmerer; Ausgabe 01.03.2018.

3.2 Negative Marktwerte

In Abhängigkeit von den Entwicklungen an den Zinsmärkten und den produktspezifischen Besonderheiten kommt es während der Laufzeit eines Derivatgeschäftes zu Wertschwankungen. Diese werden stichtagsbezogen ermittelt und können aus der Sicht des Kunden (hier Kommunen, Zweckverbände, Eigenbetriebe und kommunale Beteiligungen) positive bzw. negative Marktwerte erreichen. Einflussgrößen auf die Entwicklung der Marktwerte sind u. a.:

- Marge des Kreditinstituts (enthält u. a. Verwaltungs-, Absicherungs- und Transaktionskosten),
- Entwicklung der Basisinstrumente (bei Zinsswaps der Zins) und
- Produktkennzahlen/Produkteigenschaften und -struktur.

In der Vergangenheit haben insbesondere Kommunen durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente hohe negative Marktwerte erzielt und dadurch Aufmerksamkeit in den Medien erregt.⁹

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Prüfung negativer Marktwerte folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die mit den Jahresabschlüssen bzw. anlassbezogen ausgewiesenen negativen Marktwerte stellen eine von den Kreditinstituten stichtagsbezogene Bewertung von Derivatgeschäften für den weiteren Verlauf (bis zur regulären Beendigung) dar und sind betragsmäßig nicht automatisch als Verlust oder Schaden zu qualifizieren.
- Bei einer vorzeitigen Beendigung von Derivatgeschäften entsprechen die dann ausgewiesenen negativen Marktwerte dem Preis, der für die vorzeitige Beendigung des Geschäftes zu zahlen ist. Sie stellen eine Art „Vorfälligkeitsentschädigung“ und somit einen realisierten Verlust dar.
- Ob der mit Beendigung erzielte Verlust aus einem Derivatgeschäft auch einen Schaden im juristischen Sinne darstellt, ist dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung und den produktspezifischen Besonderheiten zu ermitteln.

⁹ Z. B. „Zinsgeschäfte in Sachsen – Wenn der Kämmerer zockt“ Süddeutsche Zeitung vom 25.03.2012; „Derivateprozess zieht seine Kreise“ Pforzheimer Zeitung vom 24.11.2017; „Bewährungsstrafe für Ex-Kämmerer“; Kreisbote Landsberg (Bayern) vom 02.02.2018.

4. Erhebungsverlauf

Die an der softwaregestützten Erhebung teilnehmenden Kommunen und Zweckverbände sollten zunächst grundsätzlich angeben, ob sie Derivatgeschäfte getätigt haben.

Die Kommunen und Zweckverbände, die selbst oder durch ihre Beteiligungsgesellschaften/Eigenbetriebe – Derivatgeschäfte abgeschlossen hatten, sollten dann im Rahmen der Erhebung insbesondere zu folgenden Sachverhalten Stellung nehmen:

- Anzahl der Derivatgeschäfte,
- Höhe der abgesicherten Grundgeschäfte,
- Anzahl der mit negativen Marktwerten beendeten Derivatgeschäfte/Höhe dieser negativen Marktwerte,
- Dienstanweisung Derivate sowie
- Grundsatzbeschlüsse verantwortlicher Organe zu Derivaten.

Der Landesrechnungshof hat zunächst auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 und der vom MULE geführten Übersichten der im Land Sachsen-Anhalt gegenwärtig tätigen Zweckverbände der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgestellt, in welchen Landkreisen, Städten und Zweckverbänden er gemäß § 137 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA Prüfungsbefugnisse besitzt. Danach war er für 11 Landkreise, 18 Städte und 45 Zweckverbände - insgesamt also 74 Kommunen und Zweckverbände – als überörtliche Prüfungsbehörde zuständig. Im Verlauf der Erhebung hat der Landesrechnungshof jedoch festgestellt, dass es weitere, bisher nicht in die Erhebung einbezogene und auch nicht in den o. g. Aufstellungen des MULE enthaltene, Zweckverbände gibt:

- ZVZ,
- ZVZA,
- ZVT,
- ZVR und
- ZVZB.

Für den ZVY lagen dem Landesrechnungshof bereits aufgrund seiner im Jahr 2016 durchgeführten überörtlichen Prüfung Ergebnisse zu durchgeführten Derivatgeschäften vor. Deshalb hat er von einer erneuten Erhebung in diesem Verband Abstand genommen. Die Ergebnisse dieser Prüfung hat er aber in die Auswertung der aktuellen Erhebung mit einbezogen.

Eine Ankündigung der Prüfung mit der Bitte um Benennung eines Ansprechpartners und Hinweisen zur Durchführung der geplanten überörtlichen Prüfung hat der Landesrechnungshof am 23.08.2017 verschickt.

Zum vorgesehenen Tag der Beendigung der Erhebung (20.10.2017) lagen Ergebnisse für 74,3% der geprüften Stellen vor.

Der Landesrechnungshof hat die säumigen Kommunen und Zweckverbänden mehrfach erinnert und nachträglich noch die v. g. fünf weiteren Verbände in die Erhebung mit einbezogen. Diese Verzögerungen haben dazu geführt, dass er die Erhebung erst am 27.11.2017 abgeschlossen hat.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf kommunaler Ebene in Sachsen-Anhalt

Die Berechtigung von Kommunen, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, beruht auf der Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 GG/Art. 87 LV LSA und dem kommunalen Haushaltsrecht (Finanzhoheit). Das kommunale Haushaltsrecht verpflichtet die Kommunen zur sorgfältigen Vermögensverwaltung und zur Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen gem. § 112 Abs. 2 KVG LSA. Weiterhin müssen die Kommunen die gemeindliche Aufgabenerfüllung gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dauerhaft sicherstellen sowie ihre Haushaltsführung wirtschaftlich gestalten (§ 98 Abs. 2 KVG LSA). Der Einsatz von Derivaten im kommunalen Bereich findet folglich seine Grenze im Spekulationsverbot. Danach ist es den Kommunen untersagt, wirtschaftlich nicht vertretbare Risiken bei der Verwaltung des kommunalen Vermögens einzugehen.¹⁰ Diese Vorschriften gelten gem. § 2 Abs. 4 GKG-LSA auch für Zweckverbände.

Kommunen (und Zweckverbände) können daher Derivatgeschäfte zulässigerweise nur im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements einsetzen. Spekulative Derivatgeschäfte sind für Kommunen verboten. Die Abgrenzung zwischen (unzulässigen) spekulativen und (zulässigen) zinssichernden- bzw. zinsoptimierenden Derivatgeschäften erfolgt zunächst über den sog. „Konnexitätsgrundsatz“, nach welchem zwischen dem Darlehen und dem Grundgeschäft sowohl der Höhe nach als auch in zeitlicher Hinsicht ein sog. innerer homogener Zusammenhang bestehen muss.

¹⁰ Vgl. auch Ausführungen des MI LSA in der Kleinen Anfrage vom 15.06.2017 (Drucksache 7/1545).

Zum Umgang mit diesen Finanzierungsinstrumenten gab das MI LSA erstmals 1999 Hinweise und Empfehlungen als Runderlass (RdErl. MI LSA vom 28.09.1999 – 32.14 – 10245/1). Dieser Runderlass lief nach fünf Jahren aus. Das MI LSA erneuerte ihn bis zum Jahr 2012 nicht. Die kommunalen Spitzenverbände und das MF LSA vereinbarten daher, dass das MF LSA – in Anlehnung an den bisherigen Runderlass – Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten erarbeiten sollte. Das MF LSA veröffentlichte ein entsprechendes Papier am 31.05.2005. Auch in der Folgezeit war das Thema Gegenstand von verschiedenen Hinweisen und Empfehlungen des Landkreistages und der Kommunalaufsicht:

- Rundschreiben Nr. 231/2005 des Landkreistages Sachsen-Anhalt vom 09.06.2005 „Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten“,
- Rundverfügung Nr. 26/07 des Landesverwaltungsamtes vom 23.10.2007 „Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten“,
- Rundverfügung Nr. 11/08 des Landesverwaltungsamtes vom 03.03.2008 „Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten; Betrachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung“,
- Rundverfügung Nr. 35/08 des Landesverwaltungsamtes vom 10.11.2008 „Behandlung von Verlusten aus derivativen Finanzierungsinstrumenten in der Gebührenkalkulation“,
- Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.03.2012 „Einsatz von Zinsderivaten“.

Wesentliche Punkte des sog. Derivaterrlasses von 1999 bzw. der Hinweise und Empfehlungen (vgl. Anlage 1) waren dabei:

- a. Vorbedingung zum Abschluss eines Derivatgeschäftes ist die Beachtung des Konnexitätsprinzips; d. h. Zinsderivate dürfen nur in direktem Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft (Basisgeschäft) abgeschlossen werden.
- b. Die Verwaltung ist verpflichtet, vor Abschluss eines Zinsderivats Vergleichsangebote bei anderen Banken einzuholen, um günstige Konditionen zu ermitteln.
- c. Der Einsatz von Derivaten setzt eine gut funktionierende Finanzverwaltung voraus, die entsprechende Sicherungsvorkehrungen zum aktiven Monitoring der Derivatgeschäfte trifft. Diese Sicherungsvorkehrungen sollten in einer Dienst-anweisung festgelegt werden.
- d. Die Dienst-anweisung sollte auch Festlegungen zur internen Dokumentation enthalten.

Der Landesrechnungshof hat die in den v. g. Erlassen und Hinweisen niedergelegten Grundsätze, unabhängig von der Geltungsdauer der jeweiligen Vorgaben, als Prüfungsmaßstab für die abgeschlossenen Derivatgeschäfte der Kommunen/der Verbände angewandt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes spiegeln diese Handlungsanweisungen allgemeine Grundprinzipien des Haushaltsrechts, hier konkret bezogen auf derivative Finanzierungsinstrumente, wider, die die Kommunen bzw. Zweckverbände auch unabhängig von diesen Hinweisen zu beachten haben.

6. Erhebungsergebnisse im Land Sachsen-Anhalt

Der Landesrechnungshof hat hinsichtlich durchgeführter Derivatgeschäfte rückwirkend bis 28.09.1999 (Inkrafttreten des Derivaterlasses) bei

- 11 Landkreisen,
- 18 Städten und
- 50 Zweckverbänden.

Daten erhoben.

In die Erhebung hat er weiterhin auf der Grundlage vorangegangener Prüfungen Daten des ZVY sowie des ZVZ einbezogen. Bei der Auswertung der elektronisch erhobenen Daten hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass einige geprüfte Stellen die Fragen nicht oder unvollständig beantworteten.

Die vom Landesrechnungshof in diesem Bericht dargestellten Erhebungsergebnisse sind daher insbesondere unter Beachtung folgender Aspekte zu würdigen:

- fehlende/ungenauere Angaben der **SG** zu eigenen Derivaten/Derivaten der Beteiligungen,
- fehlende Angaben der **SD** zu eigenen Derivaten,
- fehlende Angaben der **SC** zu Derivaten der Beteiligungen,
- fehlende Angaben der **SI**/des **ZVL**/des **ZVV** zur Höhe der negativen Marktwerte beendeter eigener Derivate,
- fehlende Angaben der **SF** zur Höhe der negativen Marktwerte beendeter Derivate der Beteiligungen sowie
- fehlende Angaben der **SN** zu Derivatgeschäften ihrer Beteiligungen, ob solche mit negativen Marktwerten beendet wurden.

Weiterhin beeinflussen folgende Aspekte die durchschnittlichen statistischen Ergebnisse maßgeblich:

- **H GmbH**

An der H GmbH, einem komplett im Besitz von kommunalen Anteilseignern befindlichen Unternehmen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sind u.a. folgende Teilnehmer der Erhebung des Landesrechnungshofes beteiligt:

- ZVE,
- ZVC,
- ZVW,
- ZVT und
- ZVR.

Diese fünf Verbände tätigten entsprechend ihren Angaben in der Erhebung selbst keine Derivatgeschäfte.

Dem Landesrechnungshof ist jedoch aufgrund früherer Prüfungen in Abwasserzweckverbänden bekannt, dass die H GmbH in der Vergangenheit ein Derivatgeschäft zur Absicherung eines Grundgeschäftes in Höhe von 2 Mio. Euro abgeschlossen hatte. Dieses Geschäft beendete die H GmbH mit einem negativen Marktwert. Die kommunale Gesellschaft verglich sich hinsichtlich der von ihr zu zahlenden Summe mit der Bank, mit der sie das Derivatgeschäft getätigt hatte. Die Vertragspartner verpflichteten sich, über die Höhe dieser Summe Stillschweigen zu wahren.

Der Landesrechnungshof hat dazu festgestellt:

- Infolge ihrer Stellung als Gesellschafter einer kommunalen GmbH sind fünf Zweckverbänden durch ein einziges Derivatgeschäft Verluste entstanden, deren Höhe für den Landesrechnungshof nicht ermittelbar ist.
- Die statistische Aussage der Erhebungsergebnisse, dass 25 von 50 Zweckverbänden (unter Berücksichtigung auch von Beteiligungsgesellschaften) Derivatgeschäfte getätigt haben, ist unter dem o. g. Aspekt zu relativieren.

- **Verband ZVX**

Der Verband ZVX gab im Rahmen der Erhebung an, seit dem Inkrafttreten des Derivatverlasses auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit einer Bank vom 30.11.1998

- 47 Derivatgeschäfte zur Absicherung von Grundgeschäften in Höhe von 440.746.001 Euro getätigt zu haben und

- Derivatgeschäfte mit einem negativen Marktwert von **51.124.805 Euro** beendet zu haben.

Ergänzend zu diesen Sachverhalten erläuterte der Verband, dass

- die Summe der negativen Marktwerte nicht vollständig sei, da Auflösungsvereinbarungen z. T. keine Angaben dazu enthielten,
- zwei Derivatgeschäfte bereits vor Inkrafttreten des Derivaterrlasses getätigt worden seien, so dass der Verband insgesamt 49 Derivate abgeschlossen habe,
- ein die Verbandsführung zum Abschluss der Derivatgeschäfte ermächtigender Beschluss für die Zeit vor dem 29.10.2004 derzeit in den Akten nicht vorliege und
- der o. g. Rahmenvertrag vom 30.11.1998 sei bisher ebenfalls nicht auffindbar.

Insbesondere die Angaben des **ZVX**, nach denen er im gesamten Land Sachsen-Anhalt allein

- ein gutes Drittel (35,8%) aller insgesamt angegebenen Grundgeschäfte abgesichert und
- rund drei Viertel (74,9%) aller konkret angegebenen negativen Marktwerte aus beendeten Derivatgeschäften zu verzeichnen habe,

machen nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine Nachprüfung des Verbandes im Rahmen einer Tiefenprüfung erforderlich.

6.1 Grundsätzliche Ergebnisse zur Anzahl der Derivatgeschäfte und zur Höhe der abgesicherten Grundgeschäfte

Die grundsätzlichen Ergebnisse der vom Landesrechnungshof durchgeführten softwaregestützten Erhebung stellen sich wie folgt dar (siehe dazu auch Anlage 2 - 5):

	Land- kreise	Städte (über 25.000 EW)	ZV Wasser/ Abwasser
LRH LSA prüfungsberechtigt gem. KVG LSA/EW-Zahlen	11	18	50
Gesamtzahl Teilnehmer Derivatprüfung: 79	11	18	50
Haben selbst Derivatgeschäfte durchgeführt: 31	3 (27,3)	8 (44,4)	20 (40,0)
Beteiligungen haben Derivatgeschäfte durchgeführt	0	7	6
Eigenbetriebe (EB) haben Derivatgeschäfte durchgeführt	0	1	-
Haben selbst Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendet	0	3	8
Können Höhe dieser negativen Marktwerte benennen	-	2	5
Können Höhe dieser negativen Marktwerte nicht benennen	-	1	3
Beteiligungen haben Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendet	0	3	5
Können Höhe dieser negativen Marktwerte benennen	-	1	0
Können Höhe dieser negativen Marktwerte nicht benennen	-	2	5
Kommunen/Zweckverbände (bzw. ihre Beteiligungen oder Eigenbetriebe, deren Handeln den Kommunen/Zweckverbänden zuzurechnen ist) haben Derivatgeschäfte getätigt: 40	3 (27,3)	12 (66,7)	25 (50,0)

Im Ergebnis der Erhebung hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass

- 3 Landkreise,
- 12 Städte und
- 25 Zweckverbände der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

bzw. deren Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe Derivatgeschäfte nach eigenen Angaben durchführten.

Diese Kommunen und Zweckverbände haben insgesamt

- die Anzahl der von ihnen, ihren Beteiligungen bzw. Eigenbetrieben abgeschlossenen Derivatgeschäfte auf mindestens 267 beziffert und
- die Höhe der von ihnen, ihren Beteiligungen bzw. Eigenbetrieben abgesicherten Grundgeschäfte mit mindestens 1.232.174.589 Euro angegeben.

Die einzelnen Zahlen verteilen sich dabei je nach Art der geprüften Stelle wie folgt:

Kommune/ZV	Anzahl	Anzahl Derivate (mindestens)	Höhe der abgesicherten Grundgeschäfte (mindestens) in Euro
Landkreise	3	23	50.630.734
Städte	12	71	395.393.105
Zweckverbände	25	173	786.150.750
Summe		267	1.232.174.589

Der Landesrechnungshof hat bei der Auswertung des erhobenen Datenmaterials festgestellt, dass

- 27,3% aller Landkreise,
- 66,7% aller Städte über 25.00 Einwohner und
- 50,0% aller Zweckverbände der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

angaben, selbst oder mittelbar über ihre Eigenbetriebe/Beteiligungsgesellschaften Derivatgeschäfte durchgeführt zu haben. Die Höhe der dadurch mit Derivatgeschäften belegten Grundgeschäfte beläuft sich auf rund 1,2 Mrd. Euro.

Der Landesrechnungshof bewertet daher den Einsatz von Derivatgeschäften auf kommunaler Ebene nicht als Rand – oder Ausnahmeerscheinung in Einzelfällen, sondern als flächendeckendes Phänomen.

Aufgrund der besonderen produktspezifischen Risiken dieser Finanzinstrumente und der festgestellten Verbreitung empfiehlt der Landesrechnungshof dem Land, verbindliche Regelungen für die kommunale Ebene zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erlassen und deren Umsetzung in geeigneter Form zu überwachen.

Die Einhaltung dieser Vorgaben haben Kommunen und Verbände für Derivatgeschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften entsprechend über ihr Beteiligungsmanagement zu steuern.

Der Landesrechnungshof regt an zu prüfen, ob Derivatgeschäfte im kommunalen Bereich weiterhin zugelassen werden sollen. Er hält es in jedem Fall für notwendig, auch für Derivatgeschäfte einen Genehmigungsvorbehalt für die Kommunalaufsicht¹¹ einzuführen, um einen ständigen und aktuellen Überblick über das Ausmaß der Verwendung dieser Instrumente im Land zu haben. Die-

¹¹ Vgl. § 108 Abs. 2 und 4 KVG LSA enthält entsprechende Genehmigungsvorbehalte für die Kreditaufnahme der Kommunen.

se Regelungen sollen regelmäßige Berichtspflichten zum Einsatz dieser Produkte enthalten, um auch auf kommunaler Ebene Transparenz beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten herzustellen.¹²

6.2 Verteilung der abgeschlossenen Derivatgeschäfte

Hinsichtlich der Anzahl der abgeschlossenen Derivatgeschäfte sind 51,3% aller erfassten Geschäfte allein einer Stadt und zwei Zweckverbänden zuzurechnen:

	Anzahl Derivate	in % aller im Rahmen der Erhebung festgestellten Derivate
SF	12	4,5
Städt. Beteiligungen	25	9,4
ZVX	47	17,6
ZVY	53	19,8
GESAMT	137	51,3

Hinsichtlich der Höhe der abgesicherten Grundgeschäfte haben ein Landkreis, zwei Städte und fünf Zweckverbände Volumina von mehr als 30 Mio. Euro mit Derivatgeschäften belegt. In der Summe sind diesen acht Kommunen und Zweckverbänden 76,2% aller erfassten Grundgeschäfte zuzurechnen.

	Anzahl Derivate	Höhe Grundgeschäfte (in Euro)	in % der Höhe aller erfassten Grundgeschäfte
LKB	16	33.406.562	2,7
SC	7	30.000.000	2,4
Städt. Beteiligungen	2	6.770.771	0,6
SF	12	45.410.044	3,7
Städt. Beteiligungen	25	221.989.539	18,0
ZVA	12	39.709.875	3,2
ZVP	1	42.036.566	3,4
ZVV	8	42.149.146	3,4
ZVX	47	440.746.001	35,8
ZVY	53	37.005.311	3,0
GESAMT	183	939.223.815	76,2

Die SF und ihre städtischen Beteiligungen sowie die Zweckverbände ZVX und ZVY haben zusammen 51,3% aller in der Erhebung des Landesrechnungshofes erfassten Derivatgeschäfte abgeschlossen.

¹² Vgl. dazu die entsprechenden Vorgaben auf Landesebene insbes. § 9 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LSO – GVBl. LSA 1992, 920 in der Fassung vom 18. November 2005, GVBl. LSA S. 689,708).

Gleichzeitig haben sie unter Verwendung dieser Derivate versucht, Grundgeschäfte in einer Gesamthöhe von insgesamt 745.150.895 Euro abzusichern bzw. zu optimieren; dies entspricht 60,5% der in der Erhebung erfassten Gesamthöhe abgesicherter bzw. optimierter Grundgeschäfte.

Aufgrund der hohen Anzahl der abgeschlossenen Derivatgeschäfte bzw. der Höhe der abgesicherten Grundgeschäfte bewertet der Landesrechnungshof das mögliche Schadenspotential in den genannten Kommunen und Verbänden als besonders hoch.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass insbesondere der Einsatz von komplexen Finanzinstrumenten, wie beispielsweise Swap-Geschäften, gut funktionierende Organisations- und Kontrollstrukturen voraussetzen. Derivatgeschäfte sind grundsätzlich keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, sondern gehören zu den nicht übertragbaren Angelegenheiten der Kommunen und Zweckverbände (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA und § 16 GKG-LSA). Den Vertretungen der Kommunen bzw. den Verbandsversammlungen der Zweckverbände und auch deren Mitgliedskommunen kommt daher eine besondere Verantwortung im Rahmen der Kontrolle zu, wenn sie sich in einem Grundsatzbeschluss zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente entschieden haben. Sie können sich ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht entledigen, sondern müssen den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten über entsprechende Kontrollen und Berichtspflichten überwachen. Dies gilt entsprechend für die Kommunalaufsicht, wenn sie feststellt, dass die Kontrollmechanismen auf kommunaler Ebene nicht entsprechend funktionieren.

Die Kommunen und Zweckverbände sind als juristische Personen öffentlichen Rechts Träger der Verwaltung und als solche gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Gem. § 137 Abs. 6 KVG LSA haben sich die geprüften Kommunen und Verbände in eigener Verantwortung mit den Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofes auseinanderzusetzen und die Beanstandungen zu erledigen. Die Kommunalvertretungen bzw. Verbandsversammlungen müssen die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis beschließen (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG und § 16 GKG-LSA). Die Kommunalaufsichtsbehörden begleiten und überwachen die Erledigung der Beanstandungen (vgl. § 137 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher insbesondere den v. g. Kommunen und Verbänden, ihre Derivatgeschäfte umgehend zu überprüfen und ggf. Schadensminderungsmaßnahmen einzuleiten. Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sollten diese Prüfungen begleiten und kontrollieren.

Beseitigen die Kommunen und Zweckverbände die Rechtsverstöße nicht, haben die Kommunalaufsichtsbehörden den Einsatz ihrer Aufsichtsmittel nach §§ 146 bis 149 KVG LSA zu prüfen.

6.3 Mit negativen Marktwerten beendete Derivatgeschäfte

Im Rahmen der Erhebung gaben insgesamt fünf Städte und 13 Zweckverbände an, dass sie selbst oder ihre Beteiligungen Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendeten.

Die SN machte für ihre Beteiligungen keine Angaben über beendete Derivate mit negativem Marktwert.

Folgende drei Städte und fünf Zweckverbände gaben die negativen Marktwerte bei Beendigung der von ihnen bzw. von ihren Beteiligungen getätigten Derivatgeschäfte wie folgt an:

	Kommune/Verband	Negativer Marktwert beendeter Derivatgeschäfte (in Euro)
1.	ZVX	51.124.805
2.	ZVN	6.888.400
3.	ZVY	(mindestens) 4.019.600
4.	SD (Beteiligungen)	3.615.000
5.	SF	1.624.000
6.	SJ	469.200
7.	ZVO	437.000
8.	ZVU	80.000
	GESAMT	68.258.005

Folgende Städte und Zweckverbände bezifferten die Höhe der negativen Marktwerte beendeter Derivatgeschäfte im Rahmen der Erhebungen nicht:

- SF (für Beteiligungen),
- SI,
- SL (für Beteiligungen),

- ZVC/ ZVE/ ZVR/ZVT/ ZVW (alle für ihre Beteiligungsgesellschaft H GmbH – siehe Pkt. 6.),
- ZVL,
- ZVP und
- ZVV.

Der Landesrechnungshof sieht in den Derivatgeschäften, die Kommunen und Zweckverbände mit negativen Marktwerten beendet haben, ein mögliches Schadenspotential beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf kommunaler Ebene.

- Bei regulär beendeten spekulativen Derivatgeschäften ist der Schaden durch Vergleich der für das Derivatgeschäft geleisteten Zinszahlungen mit den theoretischen Zinszahlungen, die sich aus dem Basisgeschäft ergeben hätten, zu ermitteln.
- Bei vorzeitig beendeten spekulativen Derivatgeschäften ist bei der Schadensberechnung auch noch der negative Marktwert zusätzlich zu berücksichtigen.
- Bei Verlusten aus beendeten grundsätzlich zulässigen Geschäften ist zu prüfen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten wurden. Liegen Pflichtverstöße vor, können auch Verluste aus diesen Geschäften einen Schaden darstellen.

Die v. g. Ausführungen zeigen, dass die Frage, ob den Kommunen bzw. Zweckverbänden durch negativ verlaufene Derivatgeschäfte ein Schaden entstanden ist, nicht pauschal beantwortet werden kann. Vielmehr haben die Kommunen und Zweckverbände einen ggf. entstandenen Schaden in jedem Einzelfall zu ermitteln.

Nach der aktuellen Rechtsprechung¹³ sind die Banken beim Abschluss von Verträgen über derivative Finanzierungsinstrumente verpflichtet, ihre Kunden insbesondere aufgrund der Informationsasymmetrien über die spezifischen Nachteile und Risiken bzw. vertraglichen Besonderheiten des gewählten Produkts aufzuklären. Eine Aufklärungspflichtverletzung kann zu einem Anspruch auf Ersatz der durch das gewählte Produkt entstandenen Mehrkosten führen.¹⁴

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Kommunen und Zweckverbänden, die Derivatgeschäfte abgeschlossen haben, zu prüfen, ob

- **sie die Vorgaben der Erlasse des MI LSA bei Abschluss und während der Laufzeit einhielten bzw. einhalten,**

¹³ Vgl. z.B. z.B. OLG Stuttgart, Urteil vom 27.10.2010, Az.: 9 U 148/08; BGH Ur. v. 22.03.2011, Az. XI ZR 33/10; BGH Ur. v. 19.12.2017, Az.: XI ZR 152/17.

¹⁴ Vgl. BGH Ur. v. 19.12.2017, Az.: XI ZR 152/17.

- sie insbesondere spekulative Derivatgeschäfte abschlossen und
- der Kommune/dem Zweckverband durch die Verstöße ein Schaden entstanden ist. Sie sind ggf. gehalten, umgehend mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Banken und/oder auch Regressansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten geltend zu machen.

Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sollten diese Prüfungen unterstützen und kontrollieren sowie die entsprechenden Maßnahmen in Kommunen unter 25.000 Einwohner initiieren, die infolge der Zuständigkeitsregelungen für die überörtliche Kommunalprüfung nicht Gegenstand dieser Prüfung waren.

6.4 Dienstanweisung Derivate

Eine grundsätzliche Empfehlung der den Kommunen und Zweckverbänden zur Verfügung stehenden Regelungen (siehe Pkt. 5.) war die Erstellung einer Dienstanweisung zur Durchführung von Derivatgeschäften (DA Derivate). Bereits im Derivaterlass 1999 gab das MI LSA grundsätzliche Inhalte einer solchen innerdienstlichen Regelung vor; die Rundverfügung Nr. 26/07 des Landesverwaltungsamtes beinhaltet eine entsprechende Musterdienstanweisung.

Der Landesrechnungshof hat bei der Auswertung der Erhebungsergebnisse festgestellt, dass sich nicht alle geprüften Stellen¹⁵ an diese Empfehlung gehalten haben:

	DA vorhanden	DA nicht vorhanden	Keine Angabe
3 Landkreise	1	2	-
12 Städte	7	4	1
20 Zweckverbände	11	9	-

Damit haben 19 (54,3%) von insgesamt 35 Kommunen und Zweckverbänden innerdienstliche Regelungen zur Durchführung und Umsetzung von Derivatgeschäften geschaffen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes spiegeln diese Zahlen erhebliche Steuerungs- und Kontrolldefizite beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf kommunaler Ebene wider. Viele Kommunen und Zweckverbände haben es versäumt, sich selbst Vorgaben zum zulässigen Einsatz sowie zur Überwachung und Steuerung zu geben. Entsprechende Vorgaben und ihre Beachtung bzw. Kontrolle ihrer Einhaltung sind aber unabdingbare Voraussetzung für ein professionelles und damit auch ein verantwortungsvolles Management.

¹⁵ (unter Nichtberücksichtigung der fünf „H GmbH-Verbände“ – siehe Pkt. 6.)

Indem sie sich keine Dienstanweisungen zur Regelung der Rahmenbedingungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gaben, ließen sie grundlegende Sicherungsvorkehrungen¹⁶ im Umgang mit diesen komplexen Produkten außer Acht. Strukturelle organisatorische Vorkehrungen zum Umgang mit deren Risiken bestehen daher auf kommunaler Ebene häufig nicht. Kommunen und insbesondere Zweckverbände, die es nicht schaffen, entsprechende personelle und organisatorische Voraussetzungen für den Abschluss und die Betreuung derartiger Rechtsgeschäfte zu schaffen, sind nicht dazu in der Lage, mit den produktspezifischen Risiken von Derivatverträgen professionell umzugehen. Daher müssten sie entweder solche Geschäfte unterlassen oder sich entsprechende unabhängige Expertise einkaufen.

Sofern Kommunen und Zweckverbände weiterhin derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung einsetzen, sind sie gehalten, die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen nach den Erlassen des MI LSA bzw. ein entsprechendes Risikomanagement umgehend zu implementieren und zukünftig zu beachten.

Außerdem müssen Kommunen und Verbände für Derivatgeschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften die entsprechenden Maßnahmen über ihr Beteiligungsmanagement steuern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt diesen Kommunen und Zweckverbänden, bei der Prüfung, ob die Zinssicherung/Zinsoptimierung für sie wirtschaftlich ist, grundsätzlich folgende Aspekte bei der Abwägung mit zu berücksichtigen:

- Für kleinere Kommunen und Verbände ist es in der Regel nicht wirtschaftlich, das Fachwissen, das für den Umgang mit derivativen Finanzierungsinstrumenten erforderlich ist, auf ihre Kosten vorzuhalten oder einzukaufen.
- Kreditaufnahmen mit Festzinsen, die der Aufgabenerfüllung des Verbandes dienen, sind im Rahmen der Gebühren- und Beitragsfinanzierung in der Kalkulation planbar zu berücksichtigen.

¹⁶ Vgl. Nr. 6 RdErl. des MI LSA vom 28.09.1999 – 32.14-10245/1 – MBl. LSA 1999, S. 1593 ff.

6.5 Grundsatzbeschlüsse zur Durchführung von Derivatgeschäften

Eine weitere grundsätzliche Empfehlung der den Kommunen und Zweckverbänden zur Verfügung stehenden Regelungen (siehe Pkt. 5.) war die Einholung eines Ermächtigungsbeschlusses der jeweils zuständigen Organe (Kreistag/Rat/Verbandsversammlung/Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung etc.) aus dem hervorgeht, dass die Verwaltung ermächtigt ist, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlicher Zwecke bei bestehenden Schulden dienen.¹⁷

Nach Auslaufen des Derivaterlasses am 27.09.2004 wurde ein solcher Beschluss erst wieder in der Rundverfügung Nr. 26/07 des Landesverwaltungsamtes vom 23.10.2007 mit Hinweis darauf, dass Derivate keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, gefordert.

Für den Zeitraum 27.09.2004 bis zum 23.10.2007 gab es insoweit keine ausdrücklichen Weisungen der obersten bzw. oberen Kommunalaufsicht. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes war jedoch in diesem Zeitraum die weitere Anwendung des Derivaterlasses aufgrund allgemeiner haushaltsrechtlicher und kommunalrechtlicher Vorgaben angezeigt.

Die Auswertung der Erhebung hat in dieser Hinsicht (unter Nichtberücksichtigung der fünf „H.GmbH-Verbände“ – siehe Pkt. 6.) folgendes ergeben (siehe auch Anlage 3):

	Beschluss vorhanden
3 Landkreise	LKB
	LKC
8 Städte ¹⁸	SF
	SN
20 Zweckverbände	ZVA
	ZVB
	ZVD
	ZVH
	ZVI
	ZVL
	ZVN
	ZVU
	ZVX
	ZVY

¹⁷ Vgl. Nr. 3 RdErl. des MI LSA vom 28.09.1999 – 32.14-10245/1 – MBl. LSA 1999, S. 1593 ff.

¹⁸ Wertung nur der Städte, welche selbst (nicht ihre Beteiligungen etc.) Derivatgeschäfte getätigt haben.

Damit fassten nur die Organe von 14 (40,0%) der insgesamt 35 Kommunen und Zweckverbände Grundsatzbeschlüsse zur Durchführung und Umsetzung von Derivatgeschäften.

Der Landesrechnungshof bewertet auch diese Erhebungsergebnisse als Beleg für den relativ sorglosen bzw. auch laienhaften Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten auf kommunaler Ebene. Wie bereits ausgeführt, wies das MI LSA in seinem Derivaterlass ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Beschlusses hin.

Kommunen und Zweckverbände, die weiterhin derivative Finanzinstrumente einsetzen und diese Vorgabe nicht beachtet haben, müssen umgehend einen entsprechenden Beschluss nachholen. Weiterhin sollten sie prüfen, ob Zuwiderhandlungen der Verantwortlichen disziplinarrechtliche und/oder haftungsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können.

6.6 **Art der getätigten Derivatgeschäfte**

Die in Sachsen-Anhalt gültige Erlasslage (siehe Pkt. 5.) lässt unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss ausgewählter Derivatgeschäfte zu. Insbesondere werden diesbezüglich im Derivaterlass und im Rundschreiben Nr. 231/2005 des Landkreistages Sachsen-Anhalt/MF LSA die Derivatformen Zinsswap, Cap, Swaption und Forwardswap benannt.

Da der Landesrechnungshof in früheren Prüfungen bereits festgestellt hat, dass Zweckverbände nicht nur die genannten Derivatformen abschlossen, hat er im Rahmen seiner Erhebung die Frage gestellt, ob die geprüften Stellen außer den genannten „zulässigen“ Derivatgeschäften weitere Derivatgeschäfte abgeschlossen haben.

Diese Frage beantworteten fast alle teilnehmenden Kommunen und Zweckverbänden mit „Nein“. Lediglich ein Zweckverband antwortete mit „Ja“.

Der Landesrechnungshof wird in den örtlichen Erhebungen stichprobenhaft prüfen, ob die Kommunen und Zweckverbände auch andere als die im Derivaterlass genannten Geschäfte abschlossen.

7. Hinweise: Gebührenrechtliche Aspekte des Einsatzes von Derivaten

Kostenrechnende Einrichtungen sind Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Entgelten finanziert werden. Die Erträge aus (privatrechtlichen) Entgelten oder (öffentlich-rechtlichen) Gebühren stellen die finanzwirksamen Einzahlungen zur Finanzierung ihrer Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung. Im Rahmen der Aufgabenerledigung können verschiedene Tatbestände dazu führen, dass die tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig durch Gebühren gedeckt werden dürfen. Dazu zählen insbesondere nicht gebührenfähige Kostenarten (Grundsatz der Erforderlichkeit sowie Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Die Kosten einer Einrichtung (hier: technische Anlagen der Verbände) sind gem. § 5 Abs. 2 KAG LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Sie sind nur ansatzfähig, soweit sie dem Erforderlichkeits- sowie dem Kostendeckungsgrundsatz entsprechen und nicht gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen. Die Nutzer der Einrichtung dürfen folglich nur mit den Kosten belastet zu werden, die sich aus der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung ergeben.

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind nach § 5 Abs. 2 KAG LSA die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes knüpft diese Vorschrift an den sog. „wertmäßigen Kostenbegriff“ an. Nach diesem Begriff sind „Kosten der durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen.“¹⁹

Nach dieser Definition stellen Verluste aus Derivatgeschäften keine betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten dar. Sie stellen keinen Güterverzehr dar und erfüllen auch nicht das Merkmal der Sachbezogenheit. Insoweit wären Verluste aus Derivatgeschäften insgesamt nicht gebührenfähig.²⁰

Das KAG LSA erfasst in § 5 Abs. 2a als gebührenfähige Kosten der Einrichtung u. a. auch Zinsausgaben für Fremdkapitalien. Zinsausgaben in diesem Sinne fallen nur für das Grundgeschäft an.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass es im kommunalen Bereich nicht üblich war, negative Marktwerte separat (an die Bank) zu bezahlen. Vielmehr schlossen die Betroffenen häufig im Anschluss an ein für sie mit negativem Marktwert beendetes Swap-Geschäft ein neues Swap-Geschäft mit der gleichen Bank ab. Dieses

¹⁹ Brüning, in Driebehaus, Kommunalabgabenrecht, (Stand: 53. Ergänzungslieferung, September 2015), zu § 6 Rz. 47.

²⁰ Vgl. Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 10.11.2008 – Az.: 3051.4-RdVfg.-35/08.

Folgegeschäft führte dann i. d. R. für die Kommunen bzw. Verbände dazu, dass sie für die neuen Swap-Verträge schlechtere individuelle Vertragsbedingungen erhielten, als sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ohne Einpreisen des negativen Marktwertes marktüblich waren. Sie zahlten damit in der Regel höhere Zinsen, teilweise auch über eine längere Laufzeit. Der Landesrechnungshof hat auch festgestellt, dass diese Zinszahlungen für spekulative Swap-Verträge in die Gebührenkalkulation mit eingegangen sind. Diese Zinszahlungen stellen aber, wie gerade ausgeführt, keine Zinszahlungen für das Grundgeschäft und damit keine ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG LSA dar.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes könnte es aber vertretbar sein, insoweit zu berücksichtigen, dass den kostenrechnenden Einrichtungen im Zeitraum der Nutzung von Derivaten höhere Kosten für Zinszahlungen entstanden wären, wenn sie eine Kreditverpflichtung mit Festzinsbindung eingegangen wären. Danach wären Kosten, die aus Derivatgeschäften resultieren, in dieser Höhe gebührenfähig. Entstandene Verluste aus spekulativen und deshalb kommunalrechtlich unzulässigen Derivatgeschäften fallen jedoch gänzlich unabhängig vom Prozess der Leistung und Gegenleistung an und stellen somit auf jeden Fall einen Schaden dar. Sie stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung und der Leistungserbringung. Diese Schäden stellen daher begrifflich weder Betriebs- oder Sachkosten noch kalkulatorische Kosten dar.

Ein entstandener Schaden aus spekulativen Derivatgeschäften ist daher nach Auffassung des Landesrechnungshofes auf jeden Fall nicht gebührenfähig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem MI LSA klarzustellen, ob bzw. welche Kosten aus Derivatgeschäften gebührenfähig sind, um eine einheitliche und rechtssichere Anwendung im Land herzustellen.

Die kostenrechnenden Einrichtungen sollten eine für Dritte nachvollziehbare und transparente Prüfung der von den spekulativen Derivatgeschäften verursachten Kosten/Schäden durchführen. Diese Kosten der spekulativen Derivatgeschäfte dürfen in zukünftige Gebührenkalkulationen nicht eingehen und sind ggf. noch im Rahmen der Nachkalkulation zu korrigieren. Außerdem sollten die kostenrechnenden Einrichtungen bis zur Klarstellung der Rechtslage dokumentieren, warum und in welcher Höhe sie Kosten aus Derivatgeschäften im Rahmen der Gebührenrechnung für ansatzfähig halten.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs²¹ hin. Darin wird Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts thematisiert. Exemplarisch soll hier darauf hingewiesen werden, dass sich auch eine Kommune/ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Spannungsfeld von rechtmäßigen Kalkulationen und rechtlichen Versäumnissen bei deren Erstellung und Nachkalkulation bewegt, welche durchaus zu ernststen Konsequenzen führen können.

Insbesondere Zweckverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Anschluss- und Benutzungszwang (Einrichtungen der Daseinsvorsorge) dürfen sich nicht mit einem rein betriebswirtschaftlich geführten privaten Betrieb vergleichen. Die Zweckverbände müssen den Erforderlichkeitsgrundsatz für alle Erlöse und Kosten eng für ihre Kernaufgaben auslegen. Die daraus resultierende Gebührenbelastung für den Bürger soll so gering wie möglich und nur so hoch wie nötig ausfallen.

8. Fazit der Datenerhebung

Der Landesrechnungshof hat bei der softwaregestützten landesweiten Erhebung festgestellt, dass die Kommunen und Zweckverbände der Trinkwasserversorgung/Abwasserbeseitigung des Landes Sachsen-Anhalt seit 1999 in beträchtlichem Umfang derivative Finanzierungsinstrumente einsetzen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Land, verbindliche Regelungen zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf kommunaler Ebene zu erlassen und z. B. auch für Derivatgeschäfte einen Genehmigungsvorbehalt durch die Kommunalaufsicht einzuführen. Diese Regelungen sollten auch regelmäßige Berichtspflichten enthalten, um auch auf kommunaler Ebene Transparenz beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente herzustellen.

Außerdem sollten die Kommunen und Verbände die Einhaltung dieser Vorgaben für Derivatgeschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften entsprechend über ihr Beteiligungsmanagement steuern.

²¹ Vgl. BGH 5. Strafsenat vom 17.07.2009 – 5 StR 394/08.

Der Landesrechnungshof empfiehlt allen Kommunen und Zweckverbänden, die Derivatgeschäfte abgeschlossen haben, zu prüfen, ob sie

- die Vorgaben der Derivaterlasse des MI LSA bei Abschluss und während der Laufzeit einhielten bzw. einhalten,
- insbesondere spekulative Derivatgeschäfte abgeschlossen haben und
- der Kommune bzw. dem Zweckverband durch die Verstöße ein Schaden entstanden ist. Sie sind ggf. gehalten, umgehend mögliche Schadenersatzansprüche gegen die Banken und/oder auch Regressansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten gelten zu machen. Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sollten diese Prüfungen unterstützen und kontrollieren sowie die entsprechenden Maßnahmen in Kommunen unter 25.000 Einwohnern initiieren, die infolge der Zuständigkeitsregelungen für die überörtliche Kommunalprüfung nicht Gegenstand dieser Prüfung waren.

Sofern Kommunen und Zweckverbände weiterhin derivative Finanzinstrumente zur Zinssicherung einsetzen, sind sie gehalten, die entsprechenden Sicherungsvorkehrungen nach den Derivaterlassen des MI LSA bzw. ein entsprechendes Risikomanagement umgehend zu implementieren und zukünftig zu beachten. Für Derivatgeschäfte ihrer Beteiligungsgesellschaften müssen die Kommunen und Verbände die entsprechenden Maßnahmen über ihr Beteiligungsmanagement steuern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt diesen Kommunen und Zweckverbänden, bei der Prüfung, ob die Zinssicherung für sie wirtschaftlich ist, grundsätzlich folgende Aspekte bei der Abwägung mit zu berücksichtigen:

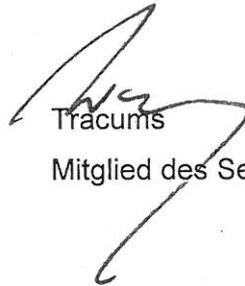
- Für kleinere Kommunen und Verbände ist es in der Regel nicht wirtschaftlich, das Fachwissen, das für den Umgang mit derivativen Finanzierungsinstrumenten erforderlich ist, auf ihre Kosten vorzuhalten oder einzukaufen.
- Kreditaufnahmen mit Festzinsen, die der Aufgabenerfüllung des Verbandes dienen, sind im Rahmen der Gebühren- und Beitragsfinanzierung in der Kalkulation planbar zu berücksichtigen.

Die den kostenrechnenden Einrichtungen aus spekulativen Derivatverträgen entstandenen finanziellen Schäden sind ohne Ausnahme nicht gebührenfähig.

Die kostenrechnenden Einrichtungen sollten eine für Dritte nachvollziehbare und transparente Prüfung der von den spekulativen Derivatgeschäften verursachten Zusatzkosten durchführen. Diese Kosten der spekulativen Derivatgeschäfte dürfen in zukünftige Gebührenkalkulationen nicht eingehen und sind ggf. noch im Rahmen der Nachkalkulation zu korrigieren.



Barthel
Präsident



Tracums
Mitglied des Senats

Anlage 1: Erlasslage Derivate im Land Sachsen-Anhalt

	vom	Herausgeber	Gültigkeit	Wichtige Inhalte
Erläss (MIRU-Erlass)	02.07.1999	Ministerium für Raumordnung und Umwelt LSA (MIRU – heute MULE)	bis 01.08.1999	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel: Reduzierung Kapitaldienst-Belastungen für Abwasserzweckverbände - Bitte an Verbände, „mit Ihren Kreditgebern in Verhandlungen einzutreten, um über geeignete Umfinanzierungen möglichst zu einer Senkung der Belastungen aus dem Kapitaldienst zu gelangen“; bei einem Zinssatz ab 5,5% könne „eine Umschuldung zu fühlbaren Belastungssenkungen führen“. - Als Möglichkeiten einer Umfinanzierung werden der Einsatz von Zinsderivaten sowie „insbesondere“ die „Umschuldung durch vorzeitige Auflösung von bestehenden Darlehensverträgen“ genannt. - Hinsichtlich des Einsatzes von Zinsderivaten wird ausdrücklich auf den in Vorbereitung befindlichen Derivatverlass verwiesen.
Runderlass „Derivative Finanzierungsinstrumente und Umschuldungen“ (Derivatverlass)	28.09.1999	Ministerium für Inneres und Sport LSA (MI LSA)	28.09.1999 bis 27.09.2004	<ul style="list-style-type: none"> - Einholung eines Ermächtigungsbeschlusses vom zuständigen Organ (Stadtrat/ Kreistag/ Verbandsversammlung), der die Verwaltung befugt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen u.ä. Zwecke bei bestehenden Schulden dienen - Erstellung einer Dienststanweisung Derivate - Einholung von Vergleichsangeboten - Einsatz von Derivaten ohne konkretes Grundgeschäft ist spekulativ und damit untersagt (Spekulationsverbot) - Voraussetzung Derivate: gut funktionierende Finanzverwaltung und Einrichtung Kreditmanagement - Beschreibung Zinsswap, Cap und Forward-Zinsswap
Rundschreiben Nr. 231/2005 „Hinweise und Empfehlungen zum Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten“	09.06.2005	Landkreistag Sachsen- Anhalt/ Ministerium der Finanzen LSA (MF LSA)	unbegrenzt	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung Konnexitätsprinzip - Einholung Vergleichsangebote - Sicherheitsvorkehrungen treffen: DA Derivate und Überwachung (aktives Monitoring) - Beschreibung Zinsswap, Cap, Swaption und Forwardswap

Rundverfügung Nr. 26/07 „Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten“	23.10.2007	Landesverwaltungsamt	unbegrenzt	<p>Musterdienstanweisung Derivate</p> <p>Derivate kein Geschäft der laufenden Verwaltung: Grundsatzbeschluss erforderlich</p> <p>Restriktiver Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten wg. finanzieller Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung zur Rundverfügung 26/07 - Entscheidung zur Aufnahme von Krediten als auch der Einsatz von Derivaten auf Basis einer eigenen Kapitalmarkt einschätzung setzt einschlägige Kenntnisse in der Kommune voraus - nicht jeder nach Bankenauffassung sinnvolle Einsatz von Derivaten entspricht gleichsam automatisch dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung
Rundverfügung Nr. 11/08 „Einsatz von derivativen Finanzierungsinstrumenten; Betrachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung“	03.03.2008	Landesverwaltungsamt	Unbegrenzt	<p>Verluste aus Swappgeschäften sind weder Betriebs- oder Sachkosten noch kalkulatorische Kosten und deshalb nicht gebührenfähig. Diese Verluste müssen von Mitglieds-gemeinden eines Zweckverbandes im Wege der Umlage getragen werden.</p> <p>Grundsätzlich kommt der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt nicht in Betracht.</p> <p>Ausnahme: Einsatz von Zinsderivaten zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos aus Kreditgeschäften (Zinssicherungsgeschäfte), wenn das Zinsderivat in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Kreditgeschäft (Grundgeschäft) steht (zeitliche und inhaltliche Konnexität).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit für Abschluss Derivate ausschließlich bei Rat/ Verbandsversammlung, nicht auf Ausschüsse übertragbar - Auflistung notwendige Dokumentation bei Abschluss Derivate - Regelungen gelten auch für kommunale Beteiligungen
Rundverfügung 35/08 „Behandlung von Verlusten aus derivativen Finanzierungsinstrumenten in der Gebührekalkulation“	10.11.2008	Landesverwaltungsamt	unbegrenzt	
Erläss „Einsatz von Zinsderivaten“	30.03.2012	Ministerium für Inneres und Sport LSA (MI LSA)	unbegrenzt	

Anlage 2: Grundsätzliche Ergebnisse der softwaregestützten Erhebung

	Land- kreise	Städte (über 25.000 EW)	ZV
LRH LSA prüfungsberechtigt gem. KVG LSA/ EW-Zahlen	11	18	50
Erhebung mit LimeSurvey	11	16	47
Erhebung „normale“ Prüfung	0	0	2 ¹
Erhebung per Email/ Telefon	0	2 ²	1 ³
Gesamtzahl Teilnehmer Derivatprüfung: 79	11	18	50
Haben selbst Derivatgeschäfte durchgeführt: 31 ⁴ (in % der Erhebungsteilnehmer): 39,2	3 (27,3)	8 (44,4)	20 (40,0)
Beteiligungen haben Derivatgeschäfte durchgeführt	0	7 ⁵	6 ⁶
Eigenbetriebe (EB) haben Derivatgeschäfte durchgeführt	0	1 ⁷	-
Haben selbst Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendet	0	3 ⁸	8 ⁹
Können Höhe dieser negativen Marktwerte benennen	-	2 ¹⁰	5 ¹¹
Können Höhe dieser negativen Marktwerte nicht benennen	-	1 ¹²	3 ¹³
Beteiligungen haben Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendet	0	3 ¹⁴	5 ¹⁵
Können Höhe dieser negativen Marktwerte benennen	-	1 ¹⁶	0
Können Höhe dieser negativen Marktwerte nicht benennen	-	2 ¹⁷	5 ¹⁸
Kommunen/ Zweckverbände (bzw. ihre Beteiligungen oder Eigenbetriebe, deren Handeln den Kommunen/ Zweckverbänden zuzurechnen ist) haben Derivat- geschäfte getätigt: 40 ¹⁹ (in % der Erhebungsteilnehmer): 50,6	3 (27,3)	12 (66,7)	25 (50,0)
Kommunen/ Zweckverbände (bzw. ihre Beteiligungen oder Eigenbetriebe, deren Handeln den Kommunen/ Zweckverbänden zuzurechnen ist) haben Derivat- geschäfte mit negativen Marktwerten beendet: 18 ²⁰ (in % der Erhebungsteilnehmer): 22,8	0 (0,0)	5 (27,8)	13 (26,0)

¹ ZVY/ ZVZ

² SG („normale“ Teilnahme verweigert)/ SH (personelle Probleme)

³ ZVJ (technische Probleme)

⁴ Siehe Anlage 3

⁵ SC/ SD/ SE/ SF/ SK/ SL/ SN

⁶ ZVC/ ZVE/ ZWW/ ZVO/ ZVR/ ZVT

⁷ SN

⁸ SF/ SI/ SJ

⁹ ZVX/ ZVL/ ZVN/ ZVO/ ZVP/ ZVU/ ZVV/ ZVY

¹⁰ SF/ SJ

¹¹ ZVX/ ZVN/ ZVO/ ZVU/ ZVY

¹² SI

¹³ ZVL/ ZVP/ ZVV

¹⁴ SD/ SF/ SL

¹⁵ ZVC/ ZVE/ ZWW/ ZVR/ ZVT: Gesellschafter der H GmbH, welche ein Derivatgeschäft mit negativem Marktwert beendet hat und über dessen Höhe wegen gerichtlicher Vereinbarung keine Angabe machen kann.

¹⁶ SD

¹⁷ SF/ SL

¹⁸ Siehe Fußnote 15

¹⁹ Siehe Anlage 4

²⁰ Siehe Anlage 5

Anlage 3:

Kommunen und Zweckverbände, die selbst Derivatgeschäfte getätigt haben

Nr.	Landkreis	Stadt	Zweckverband
1	LKA	SB	ZVA
2	LKB	SC	ZVB
3	LKC	SF	ZVD
4		SG	ZVF
5		SI	ZVG
6		SJ	ZVH
7		SM	ZVI
8		SN	ZVJ ¹
9			ZVK
10			ZVL
11			ZVM
12			ZVN
13			ZVO
14			ZVP
15			ZVQ
16			ZVS
17			ZVU
18			ZVV
19			ZVX
20			ZVY

¹ Wegen technischer Schwierigkeiten Daten per Email erfasst.

Anlage 4: Kommunen und Zweckverbände (einschließlich Beteiligungen und Eigenbetriebe), die Derivatgeschäfte getätigt haben

	Einwohner (Kommunen)/ „Kunden“(ZV) zum 31.12.2015	Anzahl Derivate	Höhe abgesicherte Grundgeschäfte (in Euro)	Derivate mit negativem Marktwert beendet?	Höhe negativer Marktwerte (in Euro)	DA Derivate vom	Beschluss Rat/ VS/ Organ
LK1	LKA	221.366	3	5.706.812	nein	Nein	Nein
LK2	LKB	186.431	16	33.406.562	nein	Nein	29.09.2000
LK3	LKC	128.447	4	11.517.360	nein	08.11.1999	08.11.1999
S1	SB	33.920	1	2.300.000	nein	08.05.2008	Nein
S2	SC	40.480	7	30.000.000	nein	20.03.2012	Nein
S3	- Beteiligungen		2	6.770.771	nein	Nein	Nein
S4	SD (Bet.)	82.919	k. A.	k. A.	ja	01.10.2003	Ja
S5	SE (Bet.)	43.768	1	2.500.000	nein	26.06.2013	Nein
S6	SF	236.991	12	45.410.044	ja	30.06.2006	14.12.2005
S7	- Beteiligungen		25	221.989.539	ja	05.11.2002	28.06.2012
S8	SG ¹	235.723	2	30.736.734	nein	Nein	07.10.1999/ 10.02.2000?
S9	- Angabe für Beteiligungen fehlen						
S10	SI	33.012	1	4.729.449	ja	Nein	Nein
S11	SJ	27.752	7	20.487.500	ja	06.03.2008	Nein
S12	SK (Bet.)	31.366	2	2.000.000	nein	30.11.2005	Ja
S13	SL (Bet.)	40.398	4	25.900.000	ja	Nein	Nein
S14	SM	33.108	3	7.966.086	nein	Nein	k. A.
S15	SN	46.475	2	7.444.500	nein	Nein	29.06.2011
S16	- Eigenbetrieb		2	17.895.216	nein	k. A.	k. A.
S17	- Beteiligungen: Derivate ja		k. A.	k. A.	k. A.	Nein	Nein

Anlage 5:

Kommunen und Zweckverbände (einschließlich Beteiligungen und Eigenbetriebe), die Derivatgeschäfte mit negativen Marktwerten beendet haben

Nr.	Stadt	Zweckverband
1	SD	ZVX //
2	SF	ZVC //
3	SI	ZVE
4	SJ	ZVL
5	SL	ZVN
6		ZVO
7		ZVP
8		ZVR
9		ZVT
10		ZVU
11		ZVV
12		ZVW
13		ZVY